

3. Eingehende Besichtigung der Haut, insbesondere der Hände und der sichtbaren Schleimhäute, der Haare und Nägel.
4. Bei Frauen Kontrolle des Menstruationskalenders.

Einmal im Jahre soll außerdem eine Thoraxaufnahme angefertigt werden und eine allgemeinärztliche Untersuchung durchgeführt werden.

Anordnung über die Finanzierung der Kulturhäuser und Bibliotheken bei den Maschinen-Traktoren-Stationen.

Vom 12. April 1957

Auf Grund des § 4 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 10. Januar 1957 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Kulturhäuser der MTS — (GBl. I S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Gebäude und Einrichtungen der Kulturhäuser und Bibliotheken der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) sind auf dem Wege der Umsetzung in die Rechtsträgerschaft des zuständigen Rates des Kreises bzw. der Stadt oder der Gemeinde zu übergeben und aus der Bilanz der MTS mit Wirkung vom 1. Januar 1957 auszubuchen.

(2) Die Instrumente, Apparate, Bücher usw., die für die Kulturarbeit aus den Planmitteln der MTS, des Direktorfonds und des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik angeschafft wurden, verbleiben in den Kulturhäusern und Bibliotheken.

§ 2

(1) Die Kulturhäuser und Bibliotheken sind Haushaltsorganisationen, ihr Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes des zuständigen örtlichen Organs der staatlichen Verwaltung.

(2) Die Kulturhausleiter und Bibliothekare sind verpflichtet, für jedes Planjahr einen Haushaltsplan für die laufende Unterhaltung aufzustellen. Dieser ist mit dem Rat des Kulturhauses zu beraten und dem zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt oder der Gemeinde zur Überprüfung und Bestätigung einzureichen. Zu den Kosten der laufenden Unterhaltung des Kulturhauses gehören Aufwendungen für Hauptinstandsetzungen, Ersatzbeschaffung und Neubeschaffung von Einrichtungsgegenständen, die Lohnfondsmittel für, den bestätigten Stellenplan, Aufwendungen für laufende Unterhaltung, Heizung, Licht, Reinigung, Werbung, Büromaterial und Telefonkosten sowie der Zuschuß für die Kulturarbeit.

§ 3

Die für das Jahr 1957 für die im § 2 Abs. 2 genannten Aufwendungen bei den MTS geplanten Mittel sind auf den Haushalt des zuständigen örtlichen Organs der staatlichen Verwaltung zu übertragen.

§ 4

(1) Die Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten in den staatlichen Kulturhäusern bei den MTS legt das zuständige örtliche, Organ der staatlichen Verwaltung in eigener Verantwortung fest. Die Vergütung der Beschäftigten in den Kulturhäusern erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages VBV. Für Beschäftigte, die von der Gewerkschaft Land und Forst übernommen werden, sind die bisherigen Gehälter personengebunden weiterzuzahlen, sofern sie die gleiche Tätigkeit ausüben und ihre bisherigen Bezüge über den im Stellenplan bestätigten Vergütungsgruppen liegen.

(2) Die staatlichen Bibliotheken bei den MTS werden nebenberuflich geleitet. Die Entschädigung für die nebenberuflich tätigen Mitarbeiter in den Bibliotheken erfolgt auf der Grundlage der Anordnung vom 22. September 1956 über die Entschädigung der Mitarbeiter allgemeiner öffentlicher Bibliotheken in Gemeinden unter 5000 Einwohnern (GBl. II S. 338). In den Fällen, in denen bereits hauptberuflich Beschäftigte in den staatlichen Bibliotheken bei den MTS tätig sind, entscheidet über die weitere Beschäftigung hauptberuflicher Mitarbeiter das zuständige örtliche Organ der staatlichen Verwaltung. Nähere Richtlinien, die den von diesen Bibliotheken zu organisierenden Leihverkehr im MTS-Bereich berücksichtigen, erläßt das Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1957

Der Minister für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher

Berichtigungen

Das Ministerium für Leichtindustrie weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 717 vom 31. Dezember 1956 — 'Anordnung über die Preise für Baumwollfasern — (Sonderdruck Nr. P 4 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Auf Seite 10 muß es richtig heißen

Original ägyptische Baumwolle

	Ashmouni
good + ³ / _s	2184,10.

In der Verordnung vom 11. April 1957 zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 249) gehören die letzten drei Zeilen im § 1 Abs. 1

„in dessen Gebiet der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat bzw. der Gewerbebetrieb eröffnet werden soll oder seinen Sitz hat“

zu allen drei Buchstaben a, b, c."